



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German

Language, Literatures and Cultures“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 13. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-37.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Bachelorarbeit	6
§ 36 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang „Germanistik/German Language, Literatures and Cultures“ und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach „Germanistik/German Language, Literatures and Cultures“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Fachs „Germanistik“.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Germanistik“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in deutscher Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;

- b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- c) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in „Germanistik“ ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.
- (2) ¹Das Fach „Germanistik“ kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:
 - Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
 - Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
 - Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach „Germanistik“ anzufertigen ist.

§ 34 Module und Modulprüfungen

- (1) ¹Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Im Fach „Germanistik“ als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:
 - a) Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft NdL BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
 - b) Basismodul Ältere dt. Literaturwissenschaft ÄdL BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
 - c) Basismodul Sprachwissenschaft SpWi BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)

- d) Aufbaumodul Neuere dt. Literaturwissenschaft NdL BA 02 (12 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: zwei schriftliche Hausarbeiten
- e) Aufbaumodul Ältere dt. Literaturwissenschaft ÄdL BA 02 (12 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) und schriftliche Hausarbeit
- f) Aufbaumodul Sprachwissenschaft SpWi BA 02 (12 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) und schriftliche Hausarbeit
- g) Basismodul Text und Vermittlung Literaturvermittlung T&V BA 01a (9 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
oder
Basismodul Text und Vermittlung Fachdidaktik T&V BA 01b (9 ECTS-Punkte).
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)

²Wird die Bachelorarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) angefertigt, kommt ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil hinzu:

Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: mündliche Prüfung

³Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach „Germanistik“, sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, kommt ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich „Text und Vermittlung“ hinzu:

Aufbaumodul Text und Vermittlung Literaturvermittlung T&V BA02a (6 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: Referat
oder
Aufbaumodul Text und Vermittlung Fachdidaktik T&V BA02b
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

(3) ¹Im Fach „Germanistik“ als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

- a) Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft NdL BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- b) Basismodul Ältere dt. Literaturwissenschaft ÄdL BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- c) Basismodul Sprachwissenschaft SpWi BA 01 (8 ECTS-Punkte)
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)

²Hinzu kommt ein Aufbaumodul (12 ECTS-Punkte) aus einem der drei Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gemäß Abs. 2 Buchst. d bis f sowie ein Basismodul Text und Vermittlung (9 ECTS-Punkte, gemäß Abs. 2 Buchst. g).

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen nachgewiesen sind:
 - a) erfolgreicher Abschluss der drei fachwissenschaftlichen Basismodule, des Wahlpflichtmoduls Text und Vermittlung und des Aufbaumoduls in dem Fachteil, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
 - b) Nachweise von Fremdsprachenkenntnissen in Latein und Englisch: ¹Die Lateinkenntnisse sind mit mindestens dreijährigem Unterricht, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen. ²Im Fachteil Neuere deutsche Literaturwissenschaft kann Latein durch eine zweite moderne Fremdsprache ersetzt werden. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss von einer der geforderten Sprachkenntnisse befreien. ⁴Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies bei der getroffenen Themenwahl für ein erfolgreiches Studium sinnvoll und förderlich ist, beispielsweise wenn etwa bei entsprechender Schwerpunktsetzung ein Student oder eine Studentin aus dem slawischen oder orientalischen Raum statt der Lateinkenntnisse entsprechende Kenntnisse einer Sprache aus jenem slawischen oder orientalischen Bereich (ggf. in älterer Sprachstufe) nachweisen kann. ⁵Sofern die nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen des Studiums erbracht werden, können hierfür die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester an-

schließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012.

Bamberg, 13. Juli 2012

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.